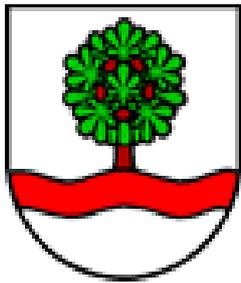


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Polizeireglement

Polizeireglement Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 20 der Gemeindeordnung vom 23. Juni 2016 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für das Wohlbefinden und das einvernehmliche und friedliche Zusammenleben der in Kestenholz wohnenden Bevölkerung dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst auf Basis eines Gespräches zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;
- dass im Konfliktfall in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden soll;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Polizeireglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Kestenholz und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen:

- Sicherheitsorgane;
- Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

- 1 Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Kantonspolizei, dem Friedensrichter und dem Gemeinderat. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig.
- 2 Der Gemeinderat kann aufgrund spezifischer lokaler Gegebenheiten Allgemeinverfügungen der Polizei des Kantons Solothurn mit weitergehenden Vorschriften verschärfen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung und die Schonung der Umwelt erhöht werden.

§ 3 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter anzuzeigen.

§ 4 Verfügungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements Verfügungen (Beschlüsse) zu erlassen, er kann diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Bussen gemäss Art. 292 StGB verbinden.

§ 5 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das Departement des Innern, Solothurn, erhoben werden.

§ 6 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist soweit gestattet, als es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Lärmverursachende Arbeiten

1 In Wohngebieten ist die Ausführung lärmverursachender Arbeiten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen, Benutzung der öffentlichen Entsorgungsplätze etc.) während der folgenden Zeiten gestattet.

Montag – Freitag	06.00 – 20.00 Uhr
Samstag	07.00 – 18.00 Uhr

2 An Sonn- und Feiertagen ist jede störende Beschäftigung untersagt.

§ 8 Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gewerbebetriebe.

§ 9 Knallfeuerwerk

1 Unter Vorbehalt eines temporären kantonalen Verbotes, ist das Abbrennen von Knallfeuerwerken mit Ausnahme des 31. Juli, des 1. August und des 31. Dezember / Neujahr untersagt.

2 Die Gemeindeverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin, zusätzliche Ausnahmegewilligungen für die Kategorien F1 – F3 von pyrotechnischen Gegenständen, erteilen. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden.

§ 10 Haustierhaltung

1 Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Friedhof, Schul- Spiel- und Sportanlagen sowie bei kommunalen und kantonalen Naturschutzzonen und deren Umkreis von 500m müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass Trottoirs, Fusswege und Kulturland nicht durch Ihre Tiere verunreinigt werden.

2 Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.

§ 11 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

- 1 Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.
- 2 Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Lufssäule über privatem Grund betrieben werden.
- 3 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 06.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.
- 4 Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 12 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.
- 2 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 06.00 Uhr bis höchstens 21.00 Uhr gestattet.
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

III. Öffentlicher Raum

§ 13 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

- 1 Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.
- 2 Öffentliche Wege und Strassen sind schonend zu benutzen. Der Gemeinderat kann Benutzungen für eine bestimmte Zeit einschränken.

§ 14 Littering

Wer öffentlichen Grund und Boden oder öffentliche Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen. Das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum ist verboten.

§ 15 Schneeräumung

- 1 Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.
- 2 Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen und die öffentlichen Verkehrswege wieder freizulegen.

§ 16 Abstellen von Fahrzeugen

- 1 Das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten. In Ausnahmefällen kann auf der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung beantragt werden.
- 2 Beim sporadischen Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund muss die gesetzliche Durchfahrtsbreite immer gewährleistet sein.

§ 17 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

- 1 Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindebehörde weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizei Kanton Solothurn.
- 2 Der Besitzer respektive der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

§ 18 Pflanzenüberhang

- 1 Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden.
- 2 Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.
- 3 Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt dieser im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

§ 19 Überwachung des öffentlichen Raums

- 1 Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Videoanlagen einrichten.
- 2 Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement. Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Videoüberwachung und abhängig vom Standort eine geringe Zahl von geeigneten Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde für die Auswertung der Videoaufnahmen. Diese sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt, wenn ein Ereignis eintritt.
- 4 Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Über die Standorte der installierten Überwachungsanlagen wird durch die Kantonspolizei ein jederzeit öffentlich zugänglicher Kataster geführt.
- 5 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 20 Bewilligung

- 1 Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.
- 2 Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

§ 21 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Bussen im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. Vorbehalt bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 22 Verwaltungszwang

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende frühere kommunale Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 27. Juni 2023.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Arno Bürgi

Marco Bürgi